



PRUCHER + PRUCHER Wirtschaftstreuhand KG  
Steuerberater Mag. Gerald Prucher  
Neufeldweg 136  
8041 Graz

---

## Wichtige Klienteninformation betreffend das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz 2017 (WiEReG 2017)

**Meldefrist: 1. Juni 2018**

---

Werte Klientin,  
Werter Klient,

Mit dem Inkrafttreten des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (kurz WiEReG) im Jahr 2017, trifft Sie unter Umständen eine Meldeverpflichtung nach dieser Rechtsvorschrift, deren Verletzung mit hohen Strafen von bis zu EUR 200.000,-- bedroht ist.

Das Wirtschaftliche Eigentümer Register ist ein nicht-öffentliches Register (ähnlich dem Firmen- oder Grundbuch) in dem – unabhängig von der formalrechtlichen Konstruktion – die „eigentlichen“ (= wirtschaftlichen) Eigentümer von Rechtsträgern (wie z.B. Kapitalgesellschaften) verzeichnet sind. Die Einrichtung des Registers geht auf eine EU-Richtlinie zurück und soll in erster Linie Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eindämmen.

### **Wen trifft die Meldeverpflichtung?**

Alle Rechtsträger, die ihren Sitz im Inland (Österreich) haben. Die Meldung hat grundsätzlich durch das Unternehmen selbst über das Unternehmensserviceportal ([www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at)) zu erfolgen. Allerdings können auch berufsmäßige Parteienvertreter (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Notare ua.) die Meldung in Ihrem Auftrag für Sie vornehmen. Keine Meldeverpflichtung besteht für Einzelunternehmer, Eigentümergemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und für Gesellschaften nach bürgerlichem Recht.

## Was ist ein Rechtsträger?

Die wesentlichen Rechtsträger sind: Alle Personengesellschaften (OG, KG), alle Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, SE), Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Vereine, Privat(stiftungen) und weitere in § 1 WiEReG angeführte Rechtsträger.

## Gibt es Befreiungen von der Meldeverpflichtung?

Ja, die wesentlichen Befreiungen sind:

Bei OG/KG: Alle persönlich haftenden Gesellschafter sind natürliche Personen. Keine andere natürliche Person übt direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung aus. Alle persönlich haftenden Gesellschafter sind in diesem Fall wirtschaftliche Eigentümer iSd. WiEReG. Bei Einflussnahme durch andere Personen auf die Geschäftsführung (direkt oder indirekt) gilt die Befreiung nicht und es hat eine Meldung gem. § 5 Abs. 1 WiEReG zu erfolgen.

Bei GmbH: Alle Gesellschafter sind natürliche Personen und zumindest ein Gesellschafter hält > 25% des Stammkapitals. In diesem Fall ist der Mehrheitsgesellschafter wirtschaftlicher Eigentümer iSd. WiEReG. Hält kein Gesellschafter > 25% des Stammkapitals, so sind die eingetragenen Geschäftsführer wirtschaftliche Eigentümer iSd. WiEReG. Bei Einflussnahme durch andere Personen auf die Geschäftsführung (direkt oder indirekt) gilt die Befreiung nicht und es hat eine Meldung gem. § 5 Abs. 1 WiEReG zu erfolgen.

Bei Vereinen: Hier gilt in der Regel eine Meldebefreiung. Wirtschaftliche Eigentümer sind die organschaftlichen Vertreter des Vereins. Bei Einflussnahme durch andere Personen auf die organschaftlichen Vertreter des Vereins (direkt oder indirekt) gilt die Befreiung nicht und es hat eine Meldung gem. § 5 Abs. 1 WiEReG zu erfolgen.

**Bitte beachten Sie: Die Befreiung muss jedenfalls im Register auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Es ist daher in jedem Fall eine Reaktion Ihrerseits erforderlich! Wenn keine rechtzeitige Reaktion Ihrerseits erfolgt können Zwangsstrafen verhängt werden.**

*Eine etwaige Meldebefreiung wird vom Wirtschaftlichen-Eigentümer-Register durch Abgleich der Daten mit dem Firmenbuch und dem Zentralen Melderegister automatisch ermittelt. Es liegt jedoch in Ihrer Verantwortung diese automatische Befreiung im Wirtschaftlichen Eigentümer Register zu überprüfen und bei Vorliegen von entsprechenden Gründen (Kontrolle und Einflussnahme durch Dritte) trotz automatisch ermittelter Befreiung eine vollständige Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer abzugeben.*

## **Wer ist wirtschaftlicher Eigentümer?**

Bei Kapitalgesellschaften grundsätzlich der Gesellschafter/Aktionär der mehr als 25% am Stamm/Grundkapital der Kapitalgesellschaft hält. Bei indirekter Einflussnahme über „zwischengeschaltete“ Rechtsträger gilt jene Person als wirtschaftlicher Eigentümer die über die „zwischengeschalteten“ Rechtsträger über 25% des Stamm/Grundkapitals des meldepflichtigen Rechtsträgers hält. Ebenso sind wirtschaftliche Eigentümer alle Personen die den meldepflichtigen Rechtsträger kontrollieren (über 50% Beteiligung) und Personen die über ein Treuhandverhältnis über den Treuhänder Einfluss auf den meldepflichtigen Rechtsträger nehmen können. Kann aufgrund dieser Kriterien kein wirtschaftlicher Eigentümer festgestellt werden, so gelten im Zweifel die Mitglieder der obersten Führungsebene (Geschäftsführung, Vorstand, Verwaltungsrat) als wirtschaftliche Eigentümer.

## **Was ist der Unterschied zwischen einem direkten und einem indirekten wirtschaftlichen Eigentümer?**

Der direkte wirtschaftliche Eigentümer übt seinen Einfluss auf den meldepflichtigen Rechtsträger aufgrund einer direkten Beteiligung aus (z.B. Person A hat 100% an der ABC-GmbH). Der indirekte wirtschaftliche Eigentümer übt seinen Einfluss aufgrund einer Beteiligungskette aus (z.B. Person A hält 100% an der ABC-GmbH und diese hält wiederum 100% an der XYZ GmbH). In beiden Fällen hat eine Meldung an das Register zu erfolgen, beim indirekten wirtschaftlichen Eigentümer müssen auch die Daten des obersten Rechtsträgers gemeldet werden.

## **Was ist der oberste Rechtsträger?**

Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß § 2 Z 2 oder Z 3 WiEReG ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger (z.B. Stiftungsvorstand einer Privatstiftung).

## **Welche Daten müssen an das Register gemeldet werden?**

Bei direkten wirtschaftlichen Eigentümern:

- Vor- und Zuname
- Amtlicher Lichtbildausweis
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Wohnsitz
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses am Rechtsträger (z.B. Eigentum)

Bei indirekten wirtschaftlichen Eigentümern zusätzlich:

- Angaben zum obersten Rechtsträger – Aktienanteile, Stimmrechte und %-Beteiligung am obersten Rechtsträger

### **Muss ich Urkunden vorlegen?**

Wenn wir als steuerliche Vertreter für Sie die Meldung vornehmen sollen, müssen Sie uns sämtliche Urkunden - die zum Nachweis der oben angeführten Informationen dienen - im Original vorlegen. Dies sind: Bestätigung der Meldung („Meldezettel“), amtlicher Lichtbildausweis, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis (oder Reisepass). Wir fertigen von Ihren Urkunden Kopien an und bewahren diese Kopien im Rahmen der Sorgfaltspflicht gem. § 3 WiEReG bis 5 Jahre nach dem Ausscheiden des wirtschaftlichen Eigentümers auf.

### **Kann ich die Meldung selbst vornehmen?**

Ja, Sie können die Meldung selbst vornehmen, wenn Sie Ihr Unternehmen im Unternehmensserviceportal ([www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at)) registriert haben.

### **Ist die Meldung kostenpflichtig?**

Derzeit ist die Meldung gebührenfrei, wenn Sie diese selbst vornehmen. Sollen wir als steuerlicher Vertreter die Meldung für Sie vornehmen, verrechnen wir ein zeitabhängiges Honorar. Für die Einsichtnahme in das Register ist durch den Bundesminister für Finanzen ein Nutzungsentgelt festzusetzen, was aber derzeit noch nicht geschehen ist.

### **Muss ich nach erfolgter Meldung noch etwas beachten?**

Ja, im Rahmen der Sorgfaltspflicht sind die erfolgten Meldungen durch den meldepflichtigen Rechtsträger an das Register zumindest ein Mal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren (z.B. bei Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers). Wir werden Sie im Zuge der Bilanz/Jahresabschlussstellung diesbezüglich daran erinnern.

### **Kann ich in das Wirtschaftliche Eigentümer Register Einsicht nehmen und Abfragen durchführen?**

Ja, aber nur wenn Sie ein berechtigtes Interesse in Zusammenhang mit Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung nachweisen können (z.B. Aufnahme einer neuen Kundenbeziehung). Die missbräuchliche Einsichtnahme ist strafbar.

## **Was passiert, wenn ich die Vorschriften des WiEReG nicht beachte?**

§ 15ff WiEReG sieht für diesen Fall hohe Strafen (bis zu EUR 200.000,--) vor. Strafbar sind insbesondere:

- Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Meldeverpflichtung
- Unbefugte Einsichtnahme in das Register
- Weitergabe von Datensätzen mit Auskunftssperre

Die Abgabe der Meldung kann durch die Finanzverwaltung auch durch die Verhängung von Zwangsstrafen erzwungen werden.

## **Bis wann muss die Meldung spätestens erfolgen?**

Die Meldung hat bis spätestens **1. Juni 2018** zu erfolgen. Wird bis zu diesem Zeitpunkt keine Meldung erstattet, kann die Finanzbehörde Zwangsstrafen verhängen. Sie selbst können die Meldung ab 15. Jänner 2018 durchführen. Wir als steuerliche Vertreter können die Meldung erst ab 2. Mai 2018 für Sie durchführen.

## **Was muss ich tun, wenn mein steuerlicher Vertreter die Meldung durchführen soll oder ich noch weitere Fragen zu diesem Thema habe?**

Bitte nehmen Sie mit uns rechtzeitig Kontakt auf. Gerne erläutern wir Ihnen das weitere Prozedere.

Graz, am 26. März 2018

Wirtschaftstreuhänder  
Mag. Gerald Prucher  
Steuerberater  
Neufeldweg 136, 8041 Graz  
Tel. 0316 / 71 60 55, Fax 71 60 80

Mag. Gerald Prucher